

Allgemeinverfügung
der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- Gesundheitsamt -

zur Öffnung bisher landesweit geschlossener Angebote und Einrichtungen

Auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 4 und 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Art. 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136) und des § 13a sowie § 13b i. V. m. § 9 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28.11.2020, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 18.03.2021 (GVOBl. M-V S. 258), i. V. m. § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184), ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Öffnung von Einzelhandel, Kultur, Zoos, botanische Gärten sowie Sportmöglichkeiten**
- (1) Innerhalb des Gebietes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock dürfen ab dem 22.03.2021 folgende Einrichtungen geöffnet und Veranstaltungen angeboten werden:
1. Einzelhandelsgeschäfte,
 2. kulturelle Ausstellungen, Museen, Gedenkstätten sowie ähnliche Einrichtungen,
 3. Bibliotheken und Archive,
 4. Zoos, Tier- und Vogelparks sowie botanische Gärten,
 5. im freien auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen: kontaktfreier Sportbetrieb in kleinen Gruppen bis maximal 10 Personen.
- (2) Folgende Auflagen sind einzuhalten:
1. In Einzelhandelsgeschäften ist die Zahl präsenter Besucherinnen und Besucher wie folgt zu begrenzen:

- a) für Verkaufsflächen bis einschließlich 800 m²: eine/n Besucherin/Besucher pro 10 m²,
 - b) für diejenigen Verkaufsflächen, welche 800 m² übersteigen: ab 800 m² nur noch eine/n Besucherin/Besucher pro 20 m².
2. Vor Öffnung ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept in Schriftform zu erstellen und vom Tag der Öffnung an umzusetzen. Verantwortlich für die Pflicht nach Satz 1 sind:
 - a) bei Sportanlagen: der jeweilige Betreiber; soweit die Sportanlagen durch Dritte (z.B. Vereine oder Sportgruppen) genutzt werden, haben diese dem jeweiligen Betreiber der Sportanlage vorab eine sportartspezifische Zuarbeit zu leisten. Das Sicherheits- und Hygienekonzept sowie die Zuarbeit haben insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen: die Größe der Sportfläche, die Anzahl der teilnehmenden Personen und die Intensität der Belastung sowie körperliche Nähe; die Vereine oder Gruppen sollen kontakt- bzw. risikoarme Methoden und Übungen anbieten;
 - b) bei sonstigen Einrichtungen und Veranstaltungen: der jeweilige Betreiber bzw. Inhaber.
3. Die Sicherheits- und Hygienekonzepte haben insbesondere folgende Maßgaben und rechtlichen Regelwerke umzusetzen:
 - die jeweils geltende Corona-Landesverordnung (aktuell in der Fassung vom 09.03.2021) mit der für ihre Einrichtung bzw. ihr Angebot einschlägigen Anlage
 - das Arbeitsschutzrecht, z.B. die Corona-Arbeitsschutzregel vom 22.02.2021 (in: GMBL. 2021 S. 227-232, Nr. 11/2021 v. 22.02.2021) und die Corona-Arbeitsschutzverordnung vom 22.01.2021 (in: BAnz AT 22.01.2021 V1).
 - Enthalten die umzusetzenden rechtlichen Regelwerke voneinander abweichende Regelungen zu einem Sachverhalt, dürfen die Verantwortlichen die zweckmäßigsten für ihr Konzept wählen.
 - Die Konzepte sollen geeignete Vorkehrungen beinhalten, die den Zustrom von Personen aus Regionen außerhalb des Stadtgebietes einschränken, in denen die jeweiligen Einrichtungen bzw. Angebote coronabedingt geschlossen sind.
4. Die nach der jeweiligen Corona-LVO M-V in ihren Anlagen verpflichtend vorgeschriebene Dokumentation der Kontakte für Kunden, Gäste, Teilnehmer oder sonstige Besucher der Einrichtungen bzw. Angebote dürfen nur folgende

Daten beinhalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Aufenthalts. Dokumentationen können zur Nachverfolgung von Infektionsketten in digitaler Form erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Daten datenschutzkonform erfasst, die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert ist und dass die Daten im Falle eines SARS-CoC-2-bedingten Infektionsgeschehens unmittelbar dem Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Verfügung gestellt werden. Sobald personenbezogene Daten nicht mehr vorgehalten werden müssen, sind sie umgehend zu löschen.

5. Die Sicherheits- und Hygienekonzepte sind ständig vor Ort bereitzuhalten und nach Aufforderung dem Gesundheitsamt oder der örtlich zuständigen allgemeinen Ordnungsbehörde als ein Exemplar in Kopie oder per E-Mail in Textform vorzulegen.
- (3) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt, d.h. sind zu beachten und einzuhalten.

II. Pilotprojekte in den Bereichen Kultur und Sport

- (1) Die Volkstheater Rostock GmbH kann ab dem 20.03.2021 nach Maßgabe des § 13b Absatz 1 Corona-LVO M-V und jeweils nach Abstimmung eines Sicherheits- und Hygienekonzeptes mit dem Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock konkret benannte und zugelassene Kulturveranstaltungen mit Publikum im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks durchführen. Das jeweilige Konzept hat den Maßgaben des § 13b Absatz 2 Corona-LVO M-V zu entsprechen. Das Benehmen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern ist vorab einzuholen; hieran hat die Volkstheater Rostock GmbH mitzuwirken. Es ist von der Volkstheater Rostock GmbH ein Ansprechpartner zu benennen, der mit dem Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock kooperiert, um die pilotierten Veranstaltungen in Bezug auf die Wirksamkeit der Maßnahmen der Hygiene- und Sicherheitskonzepte zu evaluieren. Nach Abschluss des Pilotprojekts hat im Benehmen aller an dem Testlauf Beteiligten sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit eine Auswertung stattzufinden. Diese ist zu dokumentieren. Diese Regelung zur Pilotphase ist jederzeit widerrufbar, insbesondere in Abhängigkeit vom innerstädtischen Infektionsgeschehen und den rechtlichen Rahmenbedingungen.
- (2) Der F.C. Hansa Rostock e.V. kann ab dem 20.03.2021 nach Maßgabe des § 13b Absatz 1 Corona-LVO M-V und jeweils nach Abstimmung eines Sicherheits- und

Hygienekonzeptes mit dem Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock konkret benannte und zugelassene Drittligaspiele mit Publikum durchführen. Das jeweilige Konzept hat den Maßgaben des § 13b Absatz 2 Corona-LVO M-V zu entsprechen. Das Benehmen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern ist vorab einzuholen; der FC Hansa Rostock e.V. hat hieran mitzuwirken. Es ist vom F.C. Hansa Rostock e.V. ein Ansprechpartner zu benennen, der mit dem Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock kooperiert, um die pilotierten Veranstaltungen in Bezug auf die Wirksamkeit der Maßnahmen des Hygiene- und Sicherheitskonzeptes zu evaluieren. Nach Abschluss des Pilotprojekts hat im Benehmen aller an dem Testlauf Beteiligten sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit eine Auswertung stattzufinden. Diese ist zu dokumentieren. Diese Regelung zur Pilotphase ist jederzeit widerrufbar, insbesondere in Abhängigkeit vom innerstädtischen Infektionsgeschehen und den rechtlichen Rahmenbedingungen.

III. Verfahren

- (1) Die Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt – Gesundheitsamt – zur Öffnung bisher landesweit geschlossener Angebote und Einrichtungen vom 19.03.2021 wird mit Wirkung zum 26.03.2021 widerrufen. An deren Stelle tritt diese Allgemeinverfügung.
- (2) Abweichend von der Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern tritt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern am **26.03.2021** in Kraft.
- (3) Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung gemäß § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleibt vorbehalten. Dieses gilt insbesondere für den Fall, dass die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner im Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Zahl von 50 erreicht oder überschreitet.

IV. Hinweis

Es ist beabsichtigt, diese Allgemeinverfügung in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen und von den rechtlichen Rahmenbedingungen inhaltlich zu erweitern und weitergehende Öffnungen nach Maßgabe des § 13a Absatz 3 der derzeit geltenden Corona-LVO zu verfügen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, einzulegen.



Rostock, den 25.03.2021

Claus Ruhe Madsen

Oberbürgermeisters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

